

Neue Postleitzahl:
20457

HAMBURGER GETREIDEBÖRSE

DER VORSTAND

Börse, Kontor 24, 2000 Hamburg 11 · Telefon: (040) 36 20 25 · Teletex: 17 40 39 68 · Telefax: (040) 36 20 29

Unveränderte
Neuherausgabe
1. Januar 1983

Hamburger Futtermittel-Schlußschein Nr. I a

Ab 2. 4. 1996

(Für deutsche Mischfuttermittel im Inlandsverkehr)

Neue Telefon-Nr. 040 / 36 98 79-0

Neue Telefax-Nr. 040 / 36 98 79-20

Ausgabe vom 1. Juli 1975

....., den	19.....	1
Verkäufer:		2
Käufer:		3
Vermittler:		4
Menge und Artikel: ca.		5
Beschaffenheit/Qualität:		6
.....		7
Preis je 100 kg:		8
netto lose		9
brutto für netto incl. Sack		10
Parität:		11
Zahlung:		12
Lieferung:		13
Bemerkungen:		14
.....		15
Schiedsgericht:		16

Die Parteien unterwerfen sich den nachstehenden Bedingungen sowie den am Tage des Abschlusses geltenden Schiedsgerichtsbestimmungen des betreffenden Schiedsgerichts. Falls die Parteien kein anderes deutsches Börsenschiedsgericht vereinbart haben, ist das Schiedsgericht des „Verein der Getreidehändler der Hamburger Börse e.V.“ zuständig. Alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag und etwaige mit ihm im Zusammenhang stehende weitere Vereinbarungen werden durch das Schiedsgericht endgültig geschlichtet, und zwar nicht nur zwischen Käufer und Verkäufer, sondern auch zwischen Vertragsschließenden und Geschäftsvermittlern. Die Vereinbarung des Schiedsgerichts ist auch für die Entscheidung über die Gültigkeit des Geschäfts wirksam, wenn diese von einer Vertragspartei aus irgendeinem Grund bestritten wird. Anerkannte Forderungen, Forderungen aus Schecks und Wechseln sowie Kaufpreisforderungen, welche trotz Mahnung bis dahin nicht bestritten worden sind, können nach Wahl des Gläubigers vor dem ordentlichen Gericht oder dem Schiedsgericht geltend gemacht werden.

.....		28
.....		29
Käufer	Vermittler	Verkäufer

§ 1 Geschäftstage 30
Als Geschäftstage im Sinne dieses Schlußscheins gelten die Werktage mit Ausnahme der Sonnabende sowie des 24. und 31. Dezember. 31
32

§ 2 Lieferung/Abnahme 33

(1) Soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, ist Erfüllungsort für die Lieferung/Abnahme der Ort der Verladung. Die Lieferung erfolgt innerhalb der vereinbarten Lieferzeit nach Wahl des Verkäufers, die Abnahme nach Wahl des Käufers. Es ist zu liefern und zu empfangen bzw. abzunehmen bei der Bezeichnung: 34
35
36

a) „sofort“: innerhalb von drei Geschäftstagen nach Vertragsabschluß, 37

b) „prompt“: innerhalb von zehn Geschäftstagen nach Vertragsabschluß, 38

c) „Lieferung bzw. Abnahme innerhalb eines benannten Monats“: innerhalb dieses Monats, 39

d) „Lieferung bzw. Abnahme auf mehr als einen Monat“ — z. B. Januar/Mai —: innerhalb eines jeden Monats in monatlich ungefähr gleichen Raten oder in ausdrücklich vereinbarten Raten. 40
41

(2) Fällt der letzte Tag eines Erfüllungszeitraums nach den Buchstaben c) und d) auf einen Sonnabend, Sonntag oder einen gesetzlich anerkannten Feiertag, so gilt der vorhergehende Geschäftstag als das Ende eines Erfüllungszeitraums. 42
43
44

(3) Die Vereinbarung anderer Erfüllungszeiten wird hiervon nicht berührt. 45

(4) Der Käufer ist verpflichtet, ausführbare Verladeverfügung (bei Lkw-Empfangnahme ferner Aufgabe des Spediteurs bzw. des eigenen Lkw) zu erteilen bei Verkäufen mit der Bezeichnung 46
47

„sofort“ ohne Aufforderung bei Vertragsabschluß, 48

„prompt“ ohne Aufforderung innerhalb von vier Geschäftstagen nach Vertragsabschluß, 49

zur Lieferung innerhalb eines bestimmten Zeitraums nach den Buchstaben c) und d) innerhalb von zwei Geschäftstagen nach Eingang der Aufforderung. Diese darf frühestens drei Geschäftstage vor Beginn des Erfüllungszeitraums erfolgen. 50
51
52

§ 3 Abholung

Die Abholung der Mischfuttermittel kann nur innerhalb der Geschäftszeit nach vorheriger rechtzeitiger Vereinbarung erfolgen. Die Fahrzeuge mit lose beladenen Mischfuttermitteln werden entsprechend den jeweils geltenden futtermittelrechtlichen Bestimmungen nach Beendigung der Beladung unverzüglich verschlossen. Wird die Ware durch vom Käufer gestellte Fahrzeuge abgenommen, so haben diese gegebenenfalls auch in der zweiten Arbeitsschicht zu empfangen, ohne daß der Verkäufer für etwaige dem Käufer durch Überarbeit etc. entstehende Extrakosten aufzukommen hat. Stauen auf dem Lkw ist Sache des Käufers, Stauen auf dem Waggon dagegen Sache des Verkäufers.

§ 4 Fracht und Transportgefahr

- (1) Wird frei Waggon, Straßen- oder Wasserfahrzeug gehandelt, trägt der Käufer die Fracht und die Transportgefahr.
- (2) Bei Verkäufen, die frachtfrei abgeschlossen werden, trägt der Verkäufer die Fracht und der Käufer die Transportgefahr.
- (3) Bei Verkäufen frei oder franko eines Bestimmungsortes trägt der Verkäufer die Transportgefahr und die Kosten bis zu diesem Ort.

§ 5 Nachfrist

- (1) Im Falle der nicht rechtzeitigen Erfüllung dieses Vertrages ist der Nichtsäumige berechtigt, nach Ablauf der Erfüllungsfrist schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch eine Nachfrist zu stellen, die an einem Geschäftstag bis 16.00 Uhr bei der säumigen Partei eintreffen muß, falls sie für den nächsten Geschäftstag als ersten Tag der Nachfrist Geltung haben soll.
- (2) Die Nachfrist beträgt
 - a) bei Verkäufen per „sofort“ mindestens zwei Geschäftstage,
 - b) bei Verkäufen auf eine längere Frist als „sofort“ bis einschließlich „prompt“ mindestens drei Geschäftstage,
 - c) bei Verkäufen auf eine längere Frist als „prompt“ mindestens fünf Geschäftstage,
 - d) für die Zahlung zwei Geschäftstage,
 - e) für die Erteilung einer Verladeverfügung zwei Geschäftstage.
- (3) Wird eine Nachfrist bereits vor Ablauf der Erfüllungsfrist gestellt, so hat sie Wirkung zum ersten Geschäftstag nach Ablauf der Erfüllungsfrist.
- (4) Eine zu kurz bemessene Nachfrist ist nicht unwirksam; es werden vielmehr die vorgeschriebenen Nachfristen in Lauf gesetzt. Eine zu lang bemessene Nachfrist ist für den vom Nichtsäumigen angegebenen Zeitraum wirksam.
- (5) Die Rücknahme einer Nachfrist ist nur mit Zustimmung des säumigen Vertragsteils zulässig.
- (6) Der Stellung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der andere Vertragsteil ausdrücklich schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch erklärt, daß er den Vertrag nicht erfüllen wird.

§ 6 Nichterfüllung

- (1) Nach Ablauf der Nachfrist ist der Nichtsäumige berechtigt, entweder
 - a) vom Verträge zurückzutreten oder
 - b) binnen dreier Geschäftstage durch einen an einer Börse zugelassenen Makler die Ware für Rechnung des Säumigen zu verkaufen oder zu kaufen oder
 - c) den Wert der Ware durch einen an einer Börse zugelassenen Makler feststellen zu lassen und die sich ergebende Preisdifferenz und die Kosten der Preisfeststellung vom Säumigen zu verlangen. Als Stichtag gilt hierbei der erste auf den Ablauf der Nachfrist bzw. auf die Abgabe der Nichterfüllungserklärung folgende Geschäftstag;
oder, wenn der Käufer der Säumige ist,
 - d) die Ware auf eigenem oder fremdem Lager für Käufers Rechnung und Gefahr einzulagern, wenn dies bei Stellung der Nachfrist ausdrücklich angedroht wurde, und/oder
 - e) die Erfüllung des Vertrages bzw. der betreffenden Teilmenge zu verlangen.
- (2) Ist das Schiedsgericht des „Verein der Getreidehändler der Hamburger Börse e.V.“ vereinbart worden, so sind das Deckungsgeschäft und/oder die Preisfeststellung nach den vom Vorstand dieses Vereins herausgegebenen Richtlinien für die Durchführung von Deckungsgeschäften und Preisfeststellungen vorzunehmen. In diesem Falle muß der mit dem Deckungsgeschäft oder der Preisfeststellung beauftragte Makler Mitglied des Vereins der Getreidehändler der Hamburger Börse e.V. sein. Bei einer Preisfeststellung wird er vom Vorsitzenden dieses Vereins oder einem seiner Stellvertreter ernannt.
- (3) Das Schiedsgericht ist berechtigt und auf Antrag einer Partei verpflichtet, das in Absatz 1 b) vorgesehene Deckungsgeschäft oder die in Absatz 1 c) vorgesehene Feststellung des Wertes der Ware zu überprüfen. Falls sich bei der Überprüfung des Deckungsgeschäftes (1b) oder der Feststellung des Wertes (1c) ergibt, daß sie nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden sind oder zu einem offensichtlich unbilligen Ergebnis geführt haben, so hat das Schiedsgericht die Preisdifferenz unter Berücksichtigung der Marktlage selbst festzusetzen. Das gleiche gilt, wenn das angekündigte Deckungsgeschäft nicht durchgeführt worden ist.
- (4) Bei Durchführung eines Schiedsgerichtsverfahrens ist der Nichtsäumige berechtigt, den Wert der Ware durch das Schiedsgericht feststellen zu lassen, ohne daß er zunächst nach Absatz 1 c) vorgehen müßte.
- (5) Der Nichtsäumige hat dem Säumigen spätestens am nächsten Geschäftstag nach Ablauf der Nachfrist telegrafisch/fernschriftlich mitzuteilen, von welchem Recht er Gebrauch machen wird. Wohnt der Säumige am gleichen Ort, so genügt schriftliche Benachrichtigung am ersten Geschäftstag nach Ablauf der Nachfrist abgehend. Macht der Nichtsäumige von dem ihm unter 1b) zustehenden Recht Gebrauch, so hat er dem Säumigen auch den Zeitpunkt des An- oder Verkaufs sowie den Namen des damit beauftragten Maklers rechtzeitig mitzuteilen.

(6) Unterläßt es der Nichtsäumige, gemäß dem vorhergehenden Absatz zu verfahren, so steht ihm noch das Recht nach Absatz 1 c) zu.	120 121
(7) In gleicher Weise unter Ausschluß von Absatz 1 d) und 1 e) zu verfahren ist eine Partei berechtigt, wenn die andere Partei erklärt, den Vertrag nicht erfüllen zu können oder nicht erfüllen zu wollen.	122 123
(8) Ist die Andienung bzw. Abforderung im Erfüllungszeitraum nicht erfolgt, so sind beide Parteien berechtigt, während des folgenden Monats jederzeit Erfüllung des Kontraktes zu verlangen; es steht dem Verkäufer jedoch eine der Menge entsprechende Lieferfrist zu. Verständigen sich die Parteien nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf des Erfüllungszeitraums schriftlich über eine weitere Ausdehnung der Lieferzeit, so steht es den Parteien nur noch frei, eine Verrechnung gemäß Absatz 1 c) vorzunehmen, wobei der letzte Geschäftstag des dem kontraktlichen Erfüllungszeitraum folgenden Monats als Stichtag gilt.	124 125 126 127 128 129
§ 7 Erfüllungshindernisse	130
(1) Wird die Beschaffung von Rohstoffen durch Krieg, Blockade, Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbote oder solchen Beschränkungen gleichzusetzende legislative oder administrative Maßnahmen, Epidemien oder andere Fälle höherer Gewalt im In- oder Ausland verhindert oder durch Eisgang, Hoch- oder Niedrigwasser, Streik oder Aussperrung behindert und damit die Erfüllung des Vertrages beeinträchtigt, so ist der Verkäufer auf Anzeige berechtigt,	131 132 133 134 135
a) die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung oder der Auswirkungen der vorgenannten Umstände zu verlängern. Dauert die Behinderung länger als einen Kalendermonat, so ist jede Vertragspartei berechtigt, den Vertrag ohne gegenseitige Ersatzansprüche aufzuheben;	136 137 138
oder	139
b) mit Zustimmung des Käufers von den garantierten Werten des gehandelten Mischfuttermittels abzuweichen, soweit es das Erfüllungshindernis erforderlich macht;	140 141
und/oder	142
c) eventuelle nachgewiesene Mehrkosten der Ersatzbeschaffung von Rohstoffen dem Käufer in dem von den Parteien vereinbarten Umfang zu berechnen.	143 144
Kommt eine diesbezügliche Vereinbarung nach b) oder c) nicht zustande, so hat der Verkäufer das Recht, nach fruchtlosem Ablauf einer von ihm zu stellenden Nachfrist von zwei Geschäftstagen vom Vertrag zurückzutreten, soweit dieser von dem Erfüllungshindernis betroffen ist.	145 146 147
(2) Entsprechendes gilt bei Streik, Aussperrung, Zerstörung wesentlicher Teile der Fabrikationsanlage oder sonstigen Fällen höherer Gewalt im Herstellerbetrieb.	148 149
(3) Wird die Empfangnahme oder Abnahme seitens des Käufers durch einen Fall höherer Gewalt generell verhindert, so kann er das Recht unter 1 a) entsprechend für sich in Anspruch nehmen. In Zweifelsfällen entscheidet das Schiedsgericht.	150 151 152
(4) Berufet sich eine Vertragspartei auf ein Erfüllungshindernis, so hat sie auf Verlangen der Gegenpartei hierfür den Nachweis zu erbringen.	153 154
§ 8 Sonderkosten	155
(1) Entstehen nach Abschluß eines Geschäftes beim Bezug von Waren Mehrkosten, so kann der Verkäufer diese dem Käufer in Anrechnung bringen, wenn sie nachweislich durch Verfügungen von hoher Hand verursacht wurden, die in ihren Auswirkungen nicht vorhersehbar waren. In gleicher Weise wirken sich Kostenermäßigungen zugunsten des Käufers aus.	156 157 158 159
(2) Wer sich im Verzug befindet, geht der Vorteile aus dieser Bestimmung verlustig.	160
§ 9 Gewicht	161
(1) Bei Geschäften frei Waggon, Straßen- oder Wasserfahrzeug bzw. frachtfrei ist das am Abgangsort festgestellte Gewicht maßgebend.	162 163
(2) Bei Geschäften frei oder franko eines Bestimmungsortes ist das dort festgestellte Gewicht maßgebend.	164
(3) Jede Partei hat das Recht, bei der Gewichtsfeststellung zugegen zu sein oder sich vertreten zu lassen.	165
§ 10 Teilerfüllung	166
Jede Vertragsrate bzw. jede Lieferung oder Abnahme eines Teils derselben gelten als besonderer Vertrag.	167
§ 11 Mengenspielraum	168
(1) In bezug auf die Vertragsmenge bedeutet der Zusatz „circa“, daß der Verkäufer bei einer Lieferung mit Wasserfahrzeug und der Käufer bei einer Abnahme mit Wasserfahrzeug das Recht haben, bis zu fünf Prozent mehr oder weniger zu liefern bzw. abzunehmen. Die ersten zwei Prozent sind zum Vertragspreis, das übrige zum Tagespreis gegenseitig zu verrechnen. Bei Lieferung oder Abnahme mit Landfahrzeugen kann jede Partei für jede Vertragsrate die Erfüllung der im Vertrag genannten Menge verlangen.	169 170 171 172 173
(2) Wird die Vertragsmenge durch zwei Zahlen begrenzt, so bestimmt beim Liefergeschäft der Verkäufer und beim Abnahmegeschäft der Käufer die Menge innerhalb des vereinbarten Spielraums. Für den Fall der Nichterfüllung gilt die mittlere Menge als Verrechnungsgrundlage.	174 175 176
§ 12 Beschaffenheit/Qualität	177
(1) Sind keine besonderen Vereinbarungen getroffen worden, so ist gesunde, handelsübliche, unverdorbene Qualität zu liefern.	178 179
(2) Bruch und/oder Mehl/Grus — wenn nicht in außergewöhnlichen Mengen vorhanden — gelten nicht als Grund zu Beanstandungen; entsprechendes gilt bei Ungleichmäßigkeit in Farbe und Mahlung.	180 181
(3) Der Verkäufer ist berechtigt, die Zusammensetzung des Mischfuttermittels ohne Anzeige an den Käufer zu ändern. Die wertbestimmenden Bestandteile müssen jedoch eingehalten werden. Ist eine bestimmte prozentuale Zusammensetzung des Mischfuttermittels vereinbart, so darf der Verkäufer die Zusammensetzung nur nach vorheriger Zustimmung des Käufers ändern.	182 183 184 185

§ 13 Probenahme	186
(1) Die Probenahme ist Sache des Käufers. Sie erfolgt am Versandort gemäß Artikel 1 Abs. 3 der Verordnung über die Probeentnahme von Futtermitteln vom 21. Juli 1927. Spätestens bei Erteilung der Verladeverfügung hat der Käufer anzugeben, ob er selbst oder ein gleichzeitig namhaft zu machender Vertreter die Proben gemeinsam mit dem Verkäufer ziehen will. Unterbleibt diese Angabe, so kann der Verkäufer die Probenahme auf Kosten des Käufers durch einen sachverständigen, vereidigten Probenehmer vornehmen lassen. In diesem Falle hat er dem Käufer unverzüglich hiervon Kenntnis zu geben und die Proben unverzüglich zuzustellen. Die vorstehende Regelung findet keine Anwendung, wenn der Käufer auf die Probenahme verzichtet hat.	187 188 189 190 191 192 193
(2) Ist die Probenahme am Versandort nicht erfolgt, so hat sie unmittelbar bei Ankunft bzw. bei Entladung jeder Sendung nach den Vorschriften des Artikels 1 a) oder 1 c) der Verordnung über die Probeentnahme von Futtermitteln vom 21. Juli 1927 zu erfolgen.	194 195 196
(3) Über die Probenahme ist eine Bescheinigung gemäß Artikel 9 der vorgenannten Verordnung auszustellen.	197
(4) Die Probenahme regelt sich im übrigen nach der Verordnung über die Probeentnahme von Futtermitteln vom 21. Juli 1927. Für den Fall einer Änderung dieser Verordnung treten die im Zeitpunkt der Erfüllung gültigen gesetzlichen Vorschriften an ihre Stelle.	198 199 200
§ 14 Analyse	201
(1) Werden besondere Gehaltswerte vereinbart, so hat der Käufer das Recht, innerhalb von fünf Geschäftstagen nach beendeter Entladung eine Analyse bei einem vereidigten Handelschemiker oder einer Anstalt des Verbandes deutscher landwirtschaftlicher Untersuchungs- und Forschungsanstalten vornehmen zu lassen.	202 203 204
(2) Beide Parteien haben das Recht, innerhalb von acht Geschäftstagen nach Erhalt des Analyseattestes unter Anzeige an die Gegenpartei eine Kontrolluntersuchung zu verlangen. Die für die Durchführung der Nachanalyse erforderlichen Proben sind zur Verfügung zu stellen und an einen anderen vereidigten Handelschemiker oder eine Anstalt des Verbandes deutscher landwirtschaftlicher Untersuchungs- und Forschungsanstalten für die Durchführung der Untersuchung abzusenden. In solchem Falle bildet das Mittel der beiden Analysen die Abrechnungsgrundlage.	205 206 207 208 209 210
(3) Weichen die erste und zweite Analyse mehr als $\frac{1}{2}\%$ voneinander ab, haben beide Parteien innerhalb von acht Geschäftstagen nach Erhalt des Analyseattestes für die zweite Analyse unter Anzeige an die Gegenpartei das Recht, eine dritte Analyse zu verlangen. Diese hat beim Institut für Angewandte Botanik in Hamburg zu erfolgen. In solchem Falle ist der Durchschnitt der beiden sich am meisten nähernden Analysen bzw. bei gleichem Abstand die mittlere Analyse für die Berechnung der etwaigen Vergütung maßgebend.	211 212 213 214 215
(4) Analysenatteste sind der Gegenpartei innerhalb von acht Geschäftstagen nach Erhalt zu übersenden.	216
(5) Falls eine Vergütung zu leisten ist, sind die Kosten sämtlicher Analysen vom Verkäufer, sonst vom Käufer zu tragen.	217 218
§ 15 Beanstandung	219
(1) Der Käufer hat dem Verkäufer eine Beanstandung der Ware wegen abweichender Beschaffenheit und/oder Qualität mit Ausnahme von verdeckten Mängeln und Gehaltsabweichungen spätestens am zweiten Geschäftstag nach Eintreffen der Ware am Bestimmungsort telegrafisch/ferschriftlich anzuzeigen. Zwischenverkäufer haben die Anzeige unverzüglich telegrafisch/ferschriftlich weiterzugeben.	220 221 222 223
(2) Für verdeckte Mängel, die beiden Vertragsteilen unbekannt sind, ist der Verkäufer verantwortlich, wenn diese innerhalb von 20 Geschäftstagen nach Übernahme der Ware festgestellt werden.	224 225
(3) Für verdeckte Mängel, die zwar dem Verkäufer bekannt, aber dem Käufer nicht ohne weiteres erkennbar sind, haftet der Verkäufer auch noch nach Ablauf der genannten Frist von 20 Geschäftstagen.	226 227
(4) Der Käufer muß dem Verkäufer verdeckte Mängel unverzüglich nach Kenntnis telegrafisch/ferschriftlich anzeigen.	228 229
§ 16 Ansprüche bei abfallender Beschaffenheit/Qualität	230
(1) Wird die Ware als unkontraktlich befunden, so ist der Käufer berechtigt, vom Verkäufer eine Minderwertvergütung zu verlangen. Gleichwohl muß er die Ware empfangen und kontraktgemäß bezahlen.	231 232
(2) Übersteigt der Minderwert der ganzen Partie im Durchschnitt fünf Prozent, so ist der Käufer berechtigt, die Rücknahme der ihm gelieferten Ware unter Erstattung des gezahlten Kaufpreises sowie der auf der Ware ruhenden Kosten und Zinsen und/oder Ersatzlieferung in kontraktgemäßer Ware zu verlangen. Zu dieser Ersatzlieferung hat der Käufer dem Verkäufer eine angemessene Frist einzuräumen. Sollten im Einzelfall besondere Umstände es gerechtfertigt erscheinen lassen, so kann das Schiedsgericht dem Käufer die vorstehend genannten Rechte auch dann zubilligen, wenn die Fünf-Prozent-Grenze nicht erreicht ist.	233 234 235 236 237 238
(3) Der Antrag auf Durchführung eines Schiedsgerichts wegen abweichender Beschaffenheit und/oder Qualität der Ware ist innerhalb von zwölf Geschäftstagen nach der Beanstandung beim zuständigen Schiedsgericht einzureichen.	239 240 241
§ 17 Zahlung	242
(1) Erfüllungsort für die Zahlung ist der Geschäftssitz des Verkäufers bzw. die von ihm angegebene Bank. Die Zahlung gilt als bewirkt, wenn der überwiesene Betrag bei der Bank des Verkäufers eingegangen ist.	243 244
(2) Die Zahlung des Kaufpreises hat stets in verlustfreier Kasse gegen Duplikat-Frachtbrief, Ladeschein, Empfangsquittung oder ähnliches zu erfolgen. Können derartige Bescheinigungen nicht beigebracht werden, hat der Verkäufer auf Verlangen des Käufers den Liefernachweis auf andere geeignete Weise zu führen.	245 246 247
(3) Zur Annahme von Wechseln und unbestätigten Schecks sowie Verrechnungsschecks ist der Verkäufer ohne Vereinbarung nicht verpflichtet. Wechsel und Schecks gelten erfüllungshalber, nicht an Erfüllung Statt. Der Käufer trägt die Diskontspesen und sonstige Kosten. Die vereinbarten Diskontsätze beruhen auf der Rediskontierbarkeit der Wechsel bei der Deutschen Bundesbank und sind ab Lieferdatum zu zahlen.	248 249 250 251
(4) Zur Aufrechnung oder zur Zurückhaltung der Kaufsumme ist der Käufer nicht berechtigt, es sei denn, daß der Verkäufer seine Zahlungen einstellt oder Tatsachen vorliegen, die einer Zahlungseinstellung gleich zu erachten sind.	252 253 254

§ 18 Zahlungsverzug	255
(1) Der Zahlungsverzug gilt als eingetreten, wenn vom Käufer nicht wie vereinbart gezahlt wird.	256
(2) Bei Zahlungsverzug stehen dem Verkäufer neben der Berechtigung, auf Zahlung zu klagen, und unbeschadet seiner sonstigen Ansprüche vom Tage des Beginns des Verzuges ab Verzugszinsen in banküblicher Höhe zu.	257 258
(3) Wenn im Vertrag nicht ausdrücklich eine andere Zahlungsbedingung vereinbart wurde, ist der Verkäufer berechtigt, Zahlung Zug um Zug gegen Auslieferung der Ware zu verlangen. Ist der Käufer mit der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtung im Rückstand geblieben oder bestehen sonstige berechnigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Käufers, kann der Verkäufer diese Zahlungsart selbst dann beanspruchen, wenn andere Zahlungsbedingungen vereinbart wurden.	259 260 261 262 263
§ 19 Zahlungseinstellung	264
(1) Stellt eine Partei ihre Zahlungen ein oder liegen Tatsachen vor, die einer Zahlungseinstellung gleich zu erachten sind, kann der andere Teil innerhalb von drei Geschäftstagen, nachdem er von der Zahlungseinstellung oder einer ihr gleich zu erachtenden Tatsache Kenntnis erhalten hat oder hätte erhalten müssen, den Vertrag, soweit er von beiden Seiten noch unerfüllt ist, entweder durch Kauf oder Verkauf unter Beachtung der Vorschriften des § 6 Absatz 1b) glattstellen. Wird das unterlassen, steht beiden Parteien das Recht zu, den Wert der Ware unter Beachtung der Vorschriften des § 6 Absatz 1c) feststellen zu lassen. Als Stichtag für die Preisfeststellung gilt der nächste Geschäftstag, nachdem die andere Partei von der Zahlungseinstellung oder einer ihr gleich zu erachtenden Tatsache Kenntnis erhalten hat oder hätte erhalten müssen.	265 266 267 268 269 270 271 272
(2) In jedem Fall ist der sich ergebende Preisunterschied zwischen den Parteien zu verrechnen. Die Kosten gehen zu Lasten der Partei, die in Zahlungsschwierigkeiten geraten ist. Eine Erfüllung ist im Falle der Zahlungseinstellung ausgeschlossen.	273 274 275
§ 20 Eigentumsvorbehalt	276
(1) Die Ware bzw. die Dokumente bleiben bis zur vollen Bezahlung sämtlicher, auch der künftig entstehenden Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung Eigentum des Verkäufers. Bei einer laufenden Rechnung gilt der Eigentumsvorbehalt als Sicherung für eine etwaige Saldoforderung des Verkäufers. Soweit die Bezahlung durch Scheck oder Wechsel erfolgt, gelten diese zahlungshalber und nicht an Zahlungs Statt gegeben. Der Eigentumsvorbehalt gilt bis zu deren Einlösung. Der Eigentumsvorbehalt gilt auch, wenn dem Käufer ein Ziel für die Zahlung gewährt wurde. Der Käufer ist jedoch in diesem Falle berechtigt, die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor der Bezahlung weiter zu verkaufen und weiter zu liefern. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch für den Fall wirksam, daß die gelieferte Ware vermischt, verarbeitet oder sonstwie verändert wird. Im Falle der Vermischung behält der Verkäufer einen Miteigentumsanteil, im Falle der Verarbeitung erwirbt er Miteigentum an der neuen Sache, die der Käufer für ihn verwahrt, falls das aus Rechtsgründen erforderlich ist.	277 278 279 280 281 282 283 284 285 286 287
(2) Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Ware durch den Käufer ist bis zur restlosen Bezahlung unzulässig. Stellt der Käufer seine Zahlungen ein oder liegen Tatsachen vor, die einer Zahlungseinstellung gleich zu erachten sind, so hat der Verkäufer Anspruch auf Aussonderung bzw. Ersatzaussonderung nach den Vorschriften der §§ 43 bis 46 der deutschen Konkursordnung.	288 289 290 291
(3) Der Käufer ist verpflichtet, nicht weitergelieferte Ware zu versichern.	292
(4) Die Forderungen, die aus dem Weiterverkauf bzw. der Weiterlieferung der Ware an Dritte sowie aus dem Versicherungsvertrag zugunsten des Käufers entstehen, werden im voraus an den Verkäufer abgetreten, ohne daß es einer besonderen Urkunde darüber bedarf. Dies gilt sowohl für die gelieferte Ware als auch anteilmäßig für vermischte, verarbeitete oder sonstwie veränderte Ware. Der Käufer erklärt sich mit dieser Vorausabtretung einverstanden; der Verkäufer nimmt die Abtretung an.	293 294 295 296 297
(5) Sicherungsrechte zugunsten eines Miteigentümers gelten nach dessen Befriedigung als Sicherheiten der übrigen Miteigentümer. Eine Übersicherung stellt der Verkäufer dem Käufer auf Verlangen zur Verfügung.	298 299
(6) Falls der Käufer aus dem Weiterverkauf bzw. der Weiterlieferung an einen Dritten Wechsel oder Schecks erhält, tritt er die ihm zustehenden Wechsel- oder Scheckforderung an seinen Verkäufer in Höhe der diesem gemäß Absatz 4 zustehenden Forderung ab. Das Eigentum an der Wechsel- oder Scheckurkunde wird von dem Käufer auf den Verkäufer übertragen; der Käufer verwahrt die Urkunde für den Verkäufer.	300 301 302 303
(7) Der Käufer wird bis zum Widerruf ermächtigt, die dem Verkäufer zustehenden Forderungen, welche dieser durch die Abtretung erworben hat, einzuziehen. Im Falle des Widerrufs hat der Käufer auf Verlangen des Verkäufers alle gewünschten Auskünfte zu erteilen, den Forderungsübergang dem Dritten anzuzeigen und etwaige Wechsel und Schecks dem Verkäufer zu übergeben.	304 305 306 307
(8) Der Käufer hat dem Verkäufer ferner den Zugriff Dritter bezüglich der Vorbehaltsware und/oder auf die dem Verkäufer abgetretene Forderung unverzüglich fernschriftlich oder telegrafisch mitzuteilen.	308 309
§ 21 Bestätigungsschreiben/Nebenabreden	310
(1) Werden Schlußscheine oder Bestätigungsschreiben gewechselt oder von einer Partei bzw. einem Vermittler erteilt und widerspruchlos angenommen, so sind damit alle früheren mündlichen Vereinbarungen aufgehoben, falls sie nicht in den Schlußschein oder in das Bestätigungsschreiben aufgenommen wurden.	311 312 313
(2) Werden Bestätigungsschreiben und Schlußschein(e) oder mehrere Bestätigungsschreiben erteilt, so gilt das unwidersprochen gebliebene Bestätigungsschreiben des Verkäufers.	314 315
(3) Werden später noch mündliche Vereinbarungen getroffen, so sind diese nur dann gültig, wenn sie mindestens von einer Seite unverzüglich schriftlich oder fernschriftlich bestätigt werden. Erfolgt auf solche Schriftstücke nicht unverzüglich schriftlicher oder fernschriftlicher Widerspruch, gelten sie als genehmigt.	316 317 318
§ 22 Benachrichtigung	319
(1) Erklärungen, die an einem Geschäftstag nach 16.00 Uhr eingehen, gelten als am nächsten Geschäftstag eingegangen.	320 321
(2) Zwischenverkäufer haben sämtliche Mitteilungen unverzüglich weiterzugeben.	322

§ 23 Provision	323
Der Verkäufer hat dem Vermittler die vereinbarte Provision zu zahlen, gleichviel, ob dieser Vertrag erfüllt oder aufgehoben wird, es sei denn, daß den Vermittler ein nachweisbares Verschulden an der Nichterfüllung oder Aufhebung des Vertrages trifft.	324 325 326
§ 24 Anschluß	327
Vereinbaren die Vertragsparteien bei Vertragsabschluß den Anschluß dieses Schlußscheins an einen benannten Formularvertrag, so gelten die Bedingungen des Anschluß-Formularvertrages zusätzlich zu den Bedingungen dieses Schlußscheins, soweit sie auf das Vertragsverhältnis sinngemäß anwendbar sind und dieser Schlußschein insoweit keine Regelungen enthält. Fabrikbedingungen sind im Sinne dieser Bestimmung als Formularvertrag anzusehen.	328 329 330 331 332
§ 25 Verjährung	333
Soweit nichts anderes vorgesehen ist, verjähren die Ansprüche aus diesem Vertrag innerhalb eines Jahres nach Ablauf des vereinbarten Erfüllungszeitraums.	334 335

HAMBURGER GETREIDEBÖRSE

DER VORSTAND

Der Gesamtvorstand unseres Vereins hat im Einvernehmen mit dem zuständigen Vorstand der Fachgruppe 3 beschlossen, die Vorschriften des § 8 des Hamburger Futtermittel-Schlußscheins Nr. I, § 8 des Hamburger Futtermittel-Schlußscheins Nr. Ia, § 10 des Hamburger Futtermittel-Schlußscheins Nr. II und § 17 des Hamburger Futtermittel-Schlußscheins Nr. IIa mit Wirkung vom 1. Januar 1980 wie folgt neu zu fassen:

- (1) Entstehen nach Vertragsabschluß beim Bezug und/oder der Lieferung von Waren Mehrkosten, kann der Verkäufer diese dem Käufer weiterbelasten, wenn sie durch Verfügungen von hoher Hand verursacht wurden, die in ihren konkreten Auswirkungen hinsichtlich Höhe und Zeitpunkt der Mehrbelastung allgemein nicht vorhersehbar waren. Als Zeitpunkt gilt die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt, EG-Amtsblatt oder anderen offiziellen Publikationsorganen.
Zu den Mehrkosten rechnen u. a. die Einführung neuer Abgaben sowie die Erhöhung bestehender Abgaben. Das gleiche gilt bei der Erhöhung von staatlich genehmigten Frachten.
- (2) In entsprechender Weise wirken sich Kostenermächtigungen durch Abschaffung oder Ermäßigung derartiger Belastungen zugunsten des Käufers aus.
- (3) Ausgenommen von der Regelung in den vorherstehenden Absätzen sind Kostenänderungen aufgrund von Auf- oder Abwertungen bzw. Adjustierungen der Wechselkurse sowie Abschöpfungsänderungen, soweit sie auf einer Änderung der Cif-Preise beruhen, die der Abschöpfungsberechnung zugrunde gelegt werden.
- (4) Eine Partei verliert ihre Rechte aus den Absätzen (1) und (2), wenn sie sich im Verzug befindet.

Hamburg, den 4. Dezember 1979

HAMBURGER GETREIDEBÖRSE

DER VORSTAND

Adolphsplatz 1 (Börse), Kontor 24, 20457 Hamburg · Telefon (040) 36 98 79-0 · Teletex 17 40 39 68 · Telefax (040) 36 98 79-20

Ausgabe vom 1. August 1992

Der Vorstand der Hamburger Getreidebörse hat beschlossen, die nachstehenden Vorschriften der Hamburger Futtermittel-Schlußscheine mit Wirkung zum 1. August 1992 wie folgt zu fassen:	1 2
§ 18 Hamburger Futtermittel-Schlußschein Nr. I	3
1) Mitteilungen, welche an einem Geschäftstag nach 17.00 Uhr eingehen, gelten als am nächsten Geschäftstag eingegangen.	4 5
2) Der Begriff „schriftlich“ schließt den fernschriftlichen und den telegrafischen Verkehr sowie jede andere Art schneller schriftlicher Nachrichtenübermittlung wie z. B. Teletex oder Telefax ein. Der Begriff „fernschriftlich“ schließt den telegrafischen Verkehr sowie jede andere Art schneller schriftlicher Nachrichtenübermittlung wie z. B. Teletex oder Telefax ein.	6 7 8
3) Zwischenverkäufer bzw. -käufer müssen alle Mitteilungen unverzüglich weitergeben.	9
§ 22 Hamburger Futtermittel-Schlußschein Nr. Ia	10
1) Mitteilungen, die an einem Geschäftstag nach 16.00 Uhr eingehen, gelten als am nächsten Geschäftstag eingegangen.	11 12
2) Der Begriff „schriftlich“ schließt den fernschriftlichen und den telegrafischen Verkehr sowie jede andere Art schneller schriftlicher Nachrichtenübermittlung wie z. B. Teletex oder Telefax ein. Der Begriff „fernschriftlich“ schließt den telegrafischen Verkehr sowie jede andere Art schneller schriftlicher Nachrichtenübermittlung wie z. B. Teletex oder Telefax ein.	13 14 15
3) Zwischenverkäufer bzw. -käufer müssen alle Mitteilungen unverzüglich weitergeben.	16
§ 4 Hamburger Futtermittel-Schlußschein Nr. II	17
§ 4 Hamburger Futtermittel-Schlußschein Nr. IIa	18
1) Der Begriff „schriftlich“ schließt den fernschriftlichen und den telegrafischen Verkehr sowie jede andere Art schneller schriftlicher Nachrichtenübermittlung wie z. B. Teletex oder Telefax ein. Der Begriff „fernschriftlich“ schließt den telegrafischen Verkehr sowie jede andere Art schneller schriftlicher Nachrichtenübermittlung wie z. B. Teletex oder Telefax ein.	19 20 21
2) Zwischenverkäufer bzw. -käufer müssen alle Mitteilungen unverzüglich weitergeben.	22
§ 34 Hamburger Futtermittel-Schlußschein Nr. VII	23
1) Der Begriff „schriftlich“ schließt den fernschriftlichen und den telegrafischen Verkehr sowie jede andere Art schneller schriftlicher Nachrichtenübermittlung wie z. B. Teletex oder Telefax ein. Der Begriff „fernschriftlich“ schließt den telegrafischen Verkehr sowie jede andere Art schneller schriftlicher Nachrichtenübermittlung wie z. B. Teletex oder Telefax ein.	24 25 26
2) Zwischenverkäufer bzw. -käufer müssen alle Mitteilungen unverzüglich weitergeben.	27